

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Hoftheater Kreuzberg e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat den Sitz in Berlin.
3. Der Sitz des Vereins ist bei Streitigkeiten, die sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergeben auch gleichzeitig der Gerichtsstand.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
4. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Auszahlung von Honoraren kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn einzelne Vereinsmitglieder den Vereinszwecken entsprechende Leistungen erbringen.
5. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Zwecke des Vereins sind:

Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt von Kunst und Kultur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene insbesondere im interkulturellen Kontext. Hierbei bietet hauptsächlich das Theater besondere spielerische und kreative Ansätze, um künstlerische und pädagogische Ziele zu erarbeiten und umzusetzen. Darüber hinaus, sollen auch weitere künstlerische Formen als entsprechende Medien genutzt werden.

Der Verein führt eigene Projekte und Veranstaltungen durch und begleitet Projekte anderer beratend, fördernd und vermittelnd.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen an, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem oben genannten Gebiet tätig sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche (aktive), fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder (passive).
3. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken.
5. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Nur die ordentlichen Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben dort Stimmrecht. Passive Mitglieder können auf Antrag und nach Abstimmung der Mitglieder ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit per E- mail oder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung anerkannt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Bei einer positiven Entscheidung wird die Beitrittserklärung per E- mail oder auf dem Postweg zugesandt.
3. Gleichzeitig müssen Satzung (und Geschäftsordnung) anerkannt werden.
4. Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss
5. Der Austritt aus dem Verein kann durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen.
6. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund (Verstoß gegen die Satzung und/oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes) zulässig.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe / -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - das Kuratorium
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen einer zusätzlich die Funktion des Kassenswarts übernimmt. Die Mitglieder des Vorstands müssen aktive Vereinsmitglieder sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
3. Die Bestellung jedes Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder (§ 3 Abs. 3) mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Ein wichtiger Grund im Sinne des §27 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied
 - a) gegen die ideellen Ziele des Vereins handelt,
 - b) eine grobe Pflichtverletzung hinsichtlich der Verwaltung des Vereins begeht,
 - c) unfähig wird, die ihm übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß zu führen.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl unter sich zu verteilen

§ 8 Kuratorium

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen oder mehrere im Sinne des Vereinszwecks erfahrene künstlerisch / pädagogische Fachkräfte als Kuratoren. Die Kuratoren haben eine beratende Funktion hinsichtlich der Vereinsinhalte und der Kooperation mit dem Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum Naunynritze.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und nach dem von ihr hinsichtlich der Verwaltung des Vereinsvermögens genehmigten Geschäftsplan / Haushaltsplan.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind seine gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen. Für den Einzelfall kann ein Vorstandsmitglied durch einstimmigen Vorstandsbeschluss allein zur Vertretung berechtigt werden.
3. Der Vorstand fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.
4. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes.
3. Die Mitglieder sind zu den Versammlungen (Abs. 1 und 2) mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Mitgliederversammlungen gemäß Abs. 2b) sind spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
4. Anträge die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei
 - a) Änderung des Vereinsnamens
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Auflösung des Vereins
6. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, sind alle Abstimmungen offen. Wahlen sind auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes geheim durchzuführen.

§ 11 Beurkundung

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von einem Vorstands-Mitglied zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Die Bestellung (Wahl) des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - b) die für den Vorstand hinsichtlich der Durchführung des Vereinszweckes verbindlichen Richtlinien,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entlastung des Vorstandes zu Abs. c), und beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
 - f) die Änderung und Ergänzung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten.
2. Auch ohne die Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn bei besonders dringenden Vereinsangelegenheiten die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss mit einfacher Mehrheit in der durch die Mitteilung gesetzten Frist schriftlich erklären.

§ 13 Liquidation des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen vollständig an Mixtur 36 e.V. (Naunynstr. 63 10997 Berlin-Kreuzberg), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Mixtur 36 e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und organisiert Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit und betreibt das Café Mixtur in der Naunynritze.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....